

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgende „Lieferbedingungen“) gelten ausschließlich für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Entgegenstehende oder von diesen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller bzw. unsere vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Unsere Lieferbedingungen gelten nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Unternehmern im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
- 1.3 Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte und Verträge mit dem Besteller.
- 1.4 Diese Lieferbedingungen gelten auch bei Verkäufen auf der Grundlage einer Handelsklausel, insbesondere der Incoterms. Bei Verkäufen auf der Grundlage einer der Vertragsformeln der Incoterms sind die Incoterms in ihrer zur Zeit des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung maßgebend. Die Handelsklauseln gelten jedoch nur insoweit, als in diesen Lieferbedingungen oder in besonderen Vereinbarungen keine anders lautende Regelung getroffen wird.

## 2. Angebote, Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern dies im Angebot nicht ausdrücklich anders bezeichnet ist.
- 2.2 Angebote bzw. Bestellungen des Bestellers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung (Auftragsbestätigung) als angenommen. Unser Schweigen auf ein solches Angebot bzw. eine Bestellung stellt keine Annahme dar.
- 2.3 Alle auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- 2.4 Öffentliche Äußerungen unsererseits, insbesondere bei der Werbung oder bei der Kennzeichnung stellen keine Beschreibungen der Beschaffenheit der Erzeugnisse oder eine Garantie dafür dar.
- 2.5 Unsere Angebote und Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Einhaltung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG). Der Besteller verpflichtet sich bei Vertragsabschluss ausdrücklich zur Einhaltung der jeweils aktuellsten Bestimmungen des AWG.

## 3. Fertigungs- und Konstruktionsnormen

Die gelieferten Anlagen sowie die daran ausgeführten Arbeiten entsprechen den jeweils anwendbaren technischen Normen in Deutschland. Bei der Verwendung der gelieferten Anlagen außerhalb Deutschlands richten sich Art und Umfang der von uns zu erbringenden Lieferungen nach der getroffenen vertraglichen Vereinbarung und im Übrigen nach deutschem Recht. Am Verwendungsort geltende Rechtsvorschriften haben wir nur insoweit zu beachten, als dies im Vertrag ausdrücklich mit dem Besteller vereinbart wurde. Der Besteller hat uns über die jeweils gültigen Normen und Sicherheitsvorschriften zu informieren. Mehrkosten, die uns daraus entstehen, dass die Anlage nach Weisung des Bestellers entsprechend anderer, obligatorischer, als deutscher Normen und Vorschriften gefertigt und montiert wird, hat der Besteller zusätzlich zum vereinbarten Preis zu tragen.

## 4. Überlassene Unterlagen/Dokumentation

- 4.1 An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassene Unterlagen, Zeichnungen etc. behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Besteller hierzu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- 4.2 Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 4.3 Der Lieferumfang beinhaltet unsere technische Standarddokumentation. Wir sind nicht verpflichtet, Herstellungspläne für Anlagen oder Ersatzteile bereitzustellen.

## 5. Lieferfristen, Liefertermine

- 5.1 Liefertermine und Lieferfristen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind.
- 5.2 Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages. Für Liefertermine gilt dies entsprechend.
- 5.3 Alle Liefertermine und -fristen stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit den erforderlichen Vormaterialien.
- 5.4 Wenn der Besteller vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten – nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Liefertermine und -fristen entsprechend den Erfordernissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben. Unsere Rechte aus Verzug des Bestellers bleiben davon unberührt.
- 5.5 Für die Einhaltung der Liefertermine und -fristen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgeblich.
- 5.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- 5.7 Im Verzugsfall haften wir nach Maßgabe von Ziffer 13 für den vom Besteller nachgewiesenen Verzögerungsschaden. Die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung werden wir dem Besteller unverzüglich mitteilen.
- 5.8 Bei Nichteinhaltung der Liefertermine oder -fristen stehen dem Besteller die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn er uns vorher eine angemessene

sene Frist zur Lieferung gesetzt hat. Diese muss – insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB – mit der Erklärung verbunden sein, dass er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehnt.

## 6. Versand, Gefahrübergang

- 6.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bestimmen wir den Spediteur oder Frachtführer.
- 6.2 Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Besteller über.
- 6.3 Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich die gebotenen Maßnahmen zur Sicherung des Tatbestandes zu veranlassen und uns zu informieren.
- 6.4 Wurde vereinbart, dass uns zur Fertigung der Vertragsware vom Besteller Teile zur Verfügung gestellt werden, so ist der Besteller verpflichtet, diese Teile für uns kostenfrei anzuliefern.

## 7. Annahme, Abnahme, Annahmeverzug

- 7.1 Wird der Versand der Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so werden wir ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnen.
- 7.2 Kommt der Besteller mit seiner Pflicht zur Abholung oder Abnahme der Ware in Verzug oder ruft er versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums ab, so sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr des Bestellers nach billigem Ermessen einzulagern und als geliefert in Rechnung zu stellen. Gerät der Besteller in Verzug mit der Abnahme, der Abholung oder des Abrufs, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf ihn über. Darüber hinaus ist der Besteller verpflichtet, uns die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages, für jeden Monat zu erstatten.
- 7.3 Holt der Besteller versandbereit gemeldete Ware nicht ab oder unterlässt er den Abruf innerhalb des vereinbarten Zeitraums, so sind wir berechtigt, dem Besteller für die Vornahme seiner Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist zu setzen, nach deren erfolglosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und einen unserer Leistung entsprechenden Teil der Vergütung zu verlangen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
- 7.4 Storniert der Besteller seinen Auftrag oder verweigert er die Abnahme, aus Gründen, die er zu vertreten hat, so sind wir, sofern wir nicht auf Erfüllung bestehen, berechtigt, anstelle eines Schadensersatzes statt der Leistung ohne jeden weiteren Nachweis Stornierungskosten in Höhe von 10 % des Auftragswertes zu erheben. Der Besteller ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass der eingetretene Schaden geringer ist. Neben den Stornierungskosten hat der Besteller die speziell für ihn angefertigten Gegenstände zu vergüten, die ihm auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

## 8. Preise, Umsatzsteuer

- 8.1 Es gelten die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Sie wird zusätzlich in der Rechnung gesondert ausgewiesen, sofern nicht für Lieferungen in das Ausland besondere Bestimmungen gelten.
- 8.2 Wir behalten uns das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn drei Monate oder später nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen oder Energiepreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 8.3 Bei der Abrechnung von Lieferungen von einem EU-Mitgliedsstaat in einen anderen gelten die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen der EG-Richtlinie in der jeweils gültigen Form, sofern dem nationales Recht nicht entgegensteht.
- 8.4 Sollten, gleichgültig aus welchem Grund, Schwierigkeiten bei der Transferierung des Rechnungsbetrages nach der Bundesrepublik Deutschland auftreten, so gehen die dadurch entstehenden Nachteile zu Lasten des Bestellers. Bei Verkäufen in einer anderen Währung als EUR trägt der Besteller ab dem Tag des Vertragsschlusses das Kursrisiko. Er hat in diesem Fall bei Fälligkeit den Gegenwert der fakturierten Fremdwährung umgerechnet zu dem am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Referenzkurs der Europäischen Zentralbank in EUR anzuschaffen. Kann der Besteller die vereinbarte Zahlungsweise oder den vereinbarten Zahlungsweg nicht einhalten, ist er verpflichtet, die Zahlung nach unserer Wahl zu leisten.

## 9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Sofern nicht anders vereinbart, hat der Besteller den vereinbarten Preis binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung zu zahlen.
- 9.2 Der Abzug von Skonto ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 9.3 Wenn wir vorleistungspflichtig sind und nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung im Vermögen des Bestellers eintritt, die die Kaufpreiszahlung gefährdet, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungen einstellt oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird, dürfen wir bis zur Bewirkung der Kaufpreiszahlung oder einer Sicherheitsleistung die Lieferung verweigern. Leistet der Besteller innerhalb angemessener Frist weder Zahlung noch angemessene Sicherheit, sind wir unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Bestellers berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.4 Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.
- 9.5 Soweit der Vertrag die Stellung eines Akkreditivs vorsieht, sind wir vor dessen Erhalt nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet.

**10. Eigentumsvorbehalt**

- 10.1 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller unserer jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Besteller aus der zwischen uns und dem Besteller bestehenden Lieferbeziehung über Krane und Kranteile (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
- 10.2 Die von uns an den Besteller gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
- 10.3 Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Er hat sie sorgfältig zu behandeln, sie von übrigen Waren getrennt zu verwahren und ausreichend gegen Feuer-, Wasser-, Bruch-, Diebstahl- und sonstige Schäden zu versichern.
- 10.4 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 10.9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 10.5 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumswerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller, soweit die Hauptsache ihm gehört, uns anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- 10.6 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend unseres Miteigentumsanteils – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wie ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen in eigenem Namen jedoch für unsere Rechnung einzuziehen. Wir werden diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- 10.7 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Besteller sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns hierfür der Besteller.
- 10.8 Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach unserer Wahl freigegeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.
- 10.9 Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- 10.10 Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung oder die Sicherungsübereignung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt, der Abtretung oder der Sicherungsübereignung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierzu die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

**11. Mängelansprüche**

- 11.1 Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit unserer Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Besteller. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.
- 11.2 Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 11.3 Der Besteller hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden. Versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen.
- 11.4 Der Besteller hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Bestellers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.
- 11.5 Bei Vorliegen eines Sachmangels werden wir nach unserer Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Bestellers – Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten.

Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Besteller uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Vertrag zurücktreten kann, weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Ziffer 13 bleibt unberührt.

- 11.6 Die Verjährungsfrist im Fall mangelhafter Lieferung endet – außer im Fall des Vorsatzes – nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung. Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.
- 11.7 Rückgriffsansprüche des Bestellers nach § 478 BGB gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Besteller geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Besteller seiner im Verhältnis zu uns obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.

**12. Urheberrecht**

- 12.1 An Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentumsrechte sowie Urheber- und sonstige immaterielle Schutzrechte vor. Der Besteller darf diese Zeichnungen und Unterlagen Dritten nicht zugänglich machen. Wir sind verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- 12.2 Übernehmen wir einen Lieferauftrag nach Zeichnung, Muster oder anderen Vorgaben des Bestellers, so haftet der Besteller dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 12.3 Werden wir von Dritten wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat uns der Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und uns die aus der Inanspruchnahme entstandenen notwendigen Aufwendungen zu ersetzen.
- 12.4 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Lizenzen ist nicht zulässig.

**13. Allgemeine Haftungsbeschränkungen**

- 13.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 13.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.3 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 13.4 Sofern wir aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung eine Garantie übernommen haben (§ 443 BGB), gelten für die Ansprüche aus dieser Garantie ausschließlich die dort getroffenen Vereinbarungen.

**14. Aufrechnung, Konzernverrechnungsklausel**

- 14.1 Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 14.2 Wir sind berechtigt, gegen sämtliche Forderungen, die dem Besteller gegen uns zustehen, mit allen uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen aufzurechnen.

Wir sind darüber hinaus berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Besteller zustehen, aufzurechnen gegen sämtliche Forderungen, die dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Unternehmen zustehen, an denen die Georgsmarienhütte Holding GmbH unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist. Der aktuelle Kreis der Unternehmen ist im Internet unter der Adresse <http://www.georgsmarienhuetten-holding.de> einsehbar. Auf Wunsch erhält der Besteller über den Kreis der Unternehmen jederzeit Auskunft.

**15. Anzuwendendes Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

**16. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort für unsere Lieferverpflichtung ist der Ort unseres Geschäftssitzes oder unseres Lieferwerks, sofern die Lieferung nicht von unserem Geschäftssitz aus erfolgt. Erfüllungsort für ihre Zahlungsverpflichtungen ist der Ort unseres Geschäftssitzes. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist für beide Vertragsparteien Köthen bei amtsgerichtlicher Zuständigkeit und Dessau bei Zuständigkeit des Landgerichts. Wir sind berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.